

## **Mitteilung des Senats vom 13. Mai 2025**

### **Weder verjährt noch vergessen: Cold Cases in Bremen und Bremerhaven**

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/1128 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Eine allgemeingültige Definition für Cold Cases existiert bislang nicht.

Die von der Staatsanwaltschaft Verden, aufgrund eigener Erfahrungen, erarbeitete Definition gibt hier eine treffende Orientierung:

Dem Ermittlungsverfahren liegt ein (versuchtes) Tötungsdelikt oder aber ein Vermisstenfall zugrunde, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit eines Kapitaldelikts besteht, das bislang nicht vollständig geklärt werden konnte in der Form, dass alle Täter/Teilnehmer rechtskräftig verurteilt worden sind beziehungsweise in dem nicht der einzige im dringenden Tatverdacht stehende Tatverdächtige vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens verstorben ist und an seiner Täterschaft keine vernünftigen Zweifel bestehen, und zu dem keine weiteren Ermittlungsansätze vorliegen, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt hat beziehungsweise in dem Vermisstenfall keine weiteren Ermittlungen mehr betrieben werden.

1. Wie viele Kriminalfälle im Land Bremen sind seitens der Ermittlungsbehörden derzeit als „Cold Case“ eingestuft? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven aufführen.)

Derzeit liegen der Polizei Bremen insgesamt 64 Cold-Case-Verfahren vor. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden 15 Vorgänge als Cold Cases geführt.

Hierunter befindet sich auch ein Vorgang, der zwei Tötungsdelikte, mit den Tatorten Bremen und Bremerhaven, umfasst.

In einem weiteren Vorgang, der ebenfalls zwei Tötungsdelikte beinhaltet, liegt die Zuständigkeit bei der Polizeiinspektion Cuxhaven. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird hier unterstützend tätig.

Über die genannten Tötungsdelikte hinaus werden derzeit keine weiteren Straftaten als Cold Cases behandelt.

2. Verfügen die Mordkommissionen in Bremen und/oder Bremerhaven aktuell über eine Cold-Case-Einheit und sofern ja, wie viele ständige Ermittler arbeiten in dieser Einheit und wie hat sich der Personalbestand in den letzten drei Jahren entwickelt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Innerhalb der Polizei Bremen werden sogenannte Cold-Case-Verfahren in der Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt im Referat K 33 für Kapitaldelikte bearbeitet. Dieses Referat verfügt insgesamt über 24 Mitarbeitende und ist für die Bearbeitung von Tötungsdelikten und Todesursachenermittlungen, aber ebenso für die Bearbeitung von herausragenden Gewaltdelikten, vermissten Personen, unbekanntem Toten, großen Schadensereignissen, Produkterpressungen, Geiselnahmen, Erpresserischen Menschenraub, Entführungen, qualifizierte Freiheitsberaubungen, Brand- und Sprengstoffermittlungen, tödliche Betriebsunfälle, Straftaten begangen durch Ärzte sowie medizinisches und Pflegepersonal zuständig.

Innerhalb des K 33 gibt es keinen festen Abschnitt, der sich ausschließlich mit der Bearbeitung von Cold-Case-Verfahren befasst. Diese sogenannten Altfälle werden lediglich nachgeordnet bearbeitet. Dies ist in den letzten Jahren in ausgewählten Einzelfällen möglich gewesen.

Darüber hinaus werden eingehende Hinweise zu Cold-Case-Fällen stetig angenommen und geprüft. Sollte sich ein relevanter Ermittlungsansatz identifizieren lassen, wird der Fall zur weiteren Bearbeitung aufgenommen.

Angesichts der Vielzahl an Cold Cases ist eine gleichzeitige Bearbeitung aller Fälle nicht praktikabel. Dennoch ist der Polizei Bremen das hohe Maß an Verantwortung in Bezug auf die Bearbeitung jedes einzelnen Falles bewusst, da hinter jedem Fall ein Opfer steht und damit einhergehend nahestehende Personen seither in Ungewissheit leben.

Die Organisationsstruktur der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sieht in der Allgemeinen Aufbauorganisation ebenso keine fest installierte Mordkommission, die als Teil eine Cold-Case-Einheit innehat, vor.

Cold Cases werden im Rahmen der Vorgangs-Priorisierung von einer Kriminalbeamtin oder einem Kriminalbeamten in Vollzeit bearbeitet, welche:r Teil des Sachgebietes Todesermittlungen/Kapitaldelikte ist.

3. Sofern nein: Bestehen Bestrebungen diese Einheit(en) zu bilden? (Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.)

Bei der Polizei Bremen wird die Sachbearbeitung von länger zurückliegenden Tötungsdelikten und Vermisstenfällen innerhalb des K 33, nach entsprechender Bewertung, bearbeitet. Darüber hinaus werden derzeit der Umfang und die Voraussetzungen des Aufbaus einer solchen Einheit in Bremen geprüft.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird die Sachbearbeitung von länger zurückliegenden Tötungsdelikten innerhalb des Sachgebietes Todesermittlungen/Kapitaldelikte bearbeitet. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Bestrebungen zur Einrichtung solcher Einheiten.

4. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, erfahrene pensionierte Ermittler für die Bearbeitung von Cold Case einzusetzen, so wie das beispielsweise in Niedersachsen der Fall ist, und gab oder gibt es diesbezüglich bereits Initiativen? (Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.)

Hierzu liegen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine Erfahrungsberichte vor.

Basierend auf dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, besteht die rechtliche Möglichkeit, auch pensionierte Polizeibeamtinnen und -beamte als Tarifbeschäftigte befristet in einem Arbeitsverhältnis zu beschäftigen. Es gilt hierbei zu beachten, dass ein geeigneter Befristungsgrund vorliegt und die finanziellen Mittel verfügbar sind.

In der Vergangenheit ist in Bremen im damaligen Stadtamt, dem heutigen Ordnungsamt, davon Gebrauch gemacht worden. Dort hat sich beispielsweise im Bereich der Waffenkontrollen, die Unterstützung durch erfahrene pensionierte Polizeibeamtinnen und -beamte – die ein Waffenverständnis und Kompetenzen im Umgang in konflikträchtigen Situationen mitbringen – sehr positiv auf die Arbeitsergebnisse ausgewirkt, sodass bereits gute Erfahrungen vorliegen.

Bei geeigneten Beamt:innen wird dieses Modell auch in den Polizeibehörden als Unterstützung in Erwägung gezogen. Es gilt aber zu beachten, dass aufgrund der noch gültigen Hinzuverdienstgrenzen, eine Kürzung der Versorgungsbezüge der pensionierten Beamtinnen und Beamten in Betracht kommt. Diesbezüglich wurde bereits vom Senat eine Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes initiiert (Vorgang Drucksache 21/1144 – Bremische Bürgerschaft). Der

Gesetzentwurf wurde zur 1. Lesung am 6. Mai 2025 der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt. Die 2. Lesung ist für den 18./19. Juni 2025 geplant. Der in Abstimmung befindliche Entwurf sieht vor, dass die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst künftig ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze entfällt.

Hiermit wird ein wichtiger Anreiz geschaffen, Ruhestandsbeamtinnen und -beamte zu motivieren, auch nach Eintritt in den Ruhestand für die öffentliche Verwaltung tätig zu sein.

5. Welche Teile der DNA-Untersuchung für die Mordkommissionen der Polizeien Bremen und Bremerhaven finden wo statt und wie sind sie strukturiert? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven benennen.)

Für die Polizei Bremen findet die vollständige DNA-Untersuchung (Voruntersuchungen und Short-Tandem-Repeat-Analyse) im Landeskriminalamt Bremen/K 12 – Kriminaltechnisches Institut statt. Die forensische DNA-Phänotypisierung wird in Amtshilfe an andere Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt vergeben.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven arbeitet darüber hinaus eng mit der Rechtsmedizin Hamburg zusammen. Hier werden grundsätzlich alle Obduktionen sowie sämtliche molekulargenetischen Untersuchungen durchgeführt. In Einzelfällen wird auch das Institut für Rechtsmedizin Bremen mit diesen Themen beauftragt.

6. Welche Probleme und Risiken sieht der Senat bei der Anwendung moderner DNA-Analyse für Kriminalfälle?

In der Vergangenheit bestanden bis in die neunziger Jahre operative Durchführungsprobleme für die moderne DNA-Analyse bei der Bearbeitung von Cold-Case-Verfahren. Hierbei handelte es sich vornehmlich um eine nicht sachgerechte Asservierung und Lagerung von Spurenmaterial, die durch die Unkenntnis der damaligen Ermittlerinnen und Ermittler bezüglich der heutigen Methodik zu begründen sind.

Seitens des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamtes werden aus heutiger Sicht keine grundsätzlichen Probleme beziehungsweise Risiken bei der Anwendung moderner DNA-Analysen gesehen.

Durch die Staatsanwaltschaft sowie die Strafgerichte im Land Bremen wurden im Hinblick auf Maßnahmen nach §§ 81e ff. Strafprozessordnung keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Probleme und Risiken im Zusammenhang mit „moderner“ DNA-Analyse berichtet.

7. Schöpft die aktuelle Strafprozessordnung die aktuellen, technischen Möglichkeiten der DNA-Analyse nach Auffassung des Senats voll aus?

Der gegenwärtige Rahmen der Anwendung der DNA-Analysen im Strafverfahren wird durch § 81e Strafprozessordnung bestimmt. Danach dürfen Feststellungen bezüglich des DNA-Identifizierungsmusters, der Abstammung und des Geschlechts (§ 81e Absatz 1 Strafprozessordnung) und seit Dezember 2019 bei Spurenmaterial von einem unbekanntem Spurenverursacher auch „Feststellungen über die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter“ getroffen werden (§ 81e Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung).

Nach dem bekannten Stand der Technik sollen weitere Feststellungen zur „biogeographischen Herkunft“ (Herkunfts- beziehungsweise Abstammungskontinent beziehungsweise -region), möglich sein. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen einer Änderung der Strafprozessordnung im Jahre 2019 (Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, BGBl. I S. 2121 [Nr. 46]) für den Bereich der DNA-Analyse diskutiert, jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen – anders als die „Forensische DNA - Phänotypisierung“, durch die (vergleiche oben) unter anderem Rückschlüsse auf Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie auf das Alter einer spurenlegenden Person gezogen werden kann. Der Bundesgesetzgeber differenziert zwischen beiden technischen Möglichkeiten, da er der Ansicht ist, dass letztere regelmäßig auf äußerlich erkennbare Merkmale (und damit auf die Identifizierbarkeit einer Person) abstellt, während ersteres lediglich Auskunft über die genetischen Wurzeln einer Person gibt, also aus welchem Teil der Welt die mütterlichen und väterlichen Vorfahren stammen, darüber hinaus aber keine validen Erkenntnisse über die aktuelle, tatsächliche und individuelle Milieuzugehörigkeit vermittelt. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen ist es jedoch seit Einführung der Regelung in § 81e Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung durch entsprechende Untersuchungen bisher nicht zur Begründung eines individuellen Tatverdachts gegen eine bestimmte Person gekommen.

8. Sofern nicht: Plant der Senat, sich für eine entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen?

Weder die Staatsanwaltschaft noch die bremischen Strafgerichte sehen gegenwärtig konkrete Ansatzpunkte für notwendige Änderungen beziehungsweise eine Ausweitung der bestehenden strafprozessualen Vorschriften zur DNA-Analyse im Strafverfahren. Zwar könne grundsätzlich in Erwägung gezogen werden, die Zweckbindung des § 81e Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung, nach der Feststellungen „nur“ über die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter der Person, und eben nicht, wie im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren zunächst aber beabsichtigt, zur Bestimmung der biogeographischen Herkunft der spurenlegenden Person zulässig sind, auszuweiten und

dadurch die Möglichkeiten der Phänotypisierung zu erweitern, doch erscheint fraglich, ob derartige Bestrebungen angesichts der bisherigen (jedenfalls im Land Bremen gewonnenen) Erfahrungen zur quantitativen Relevanz des bestehenden Ermittlungsinstruments von einem greifbaren praktischen Bedürfnis getragen wären.

9. In welcher Form wird Künstliche Intelligenz bei den Ermittlungen von Cold Cases eingesetzt, beispielsweise bei der Verarbeitung von Massendaten? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Derzeit wird durch die Polizei Bremen kein Cold-Case-Verfahren bearbeitet. Eine Beantwortung der Frage aufgrund eines aktuellen Beispiels kann daher nicht erfolgen.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird bei der Bearbeitung von Altfällen derzeit keine Künstliche Intelligenz angewandt.

Insofern große Datenmengen zu verarbeiten sind, kann Künstliche Intelligenz grundsätzlich dabei helfen Muster und relevante Informationen zu erkennen und somit zu einer effizienteren und präziseren Auswertung führen.

10. Mit welchen externen Behörden und Organisationen, wie beispielsweise dem Landesamt für Denkmalpflege, dem Technischen Hilfswerk oder Organisationen wie das „European Center for Missing Children“, arbeiten die Mordkommissionen zur Aufklärung von Cold Cases aktuell zusammen? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.)

Sofern Cold-Case-Verfahren in Bremen bearbeitet werden, wird die Einbindung aller in Frage kommender Organisationen im Einzelfall geprüft. Jedes Verfahren weist individuelle Besonderheiten auf und erfordert eine sorgfältige Einzelbetrachtung.

Die Zusammenarbeit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven mit anderen Behörden und Organisationen erfolgt ebenso einzelfallbezogen, niederschwellig und in enger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

11. Welche Ergebnisse hat das Pilotprojekt „Cold Case“ an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung gebracht? – War das Projekt aus Sicht des Senats ein Erfolg und sofern ja, sind aktuell weitere Einbindungen von Studierenden der Hochschule in Cold-Case-Ermittlungen geplant?

Seit dem Jahr 2021 wird an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ein Wahlpflichtmodul mit dem Titel „Kriminalwissenschaftliche Analyse Bremer Altfälle (sogenanntes Cold Cases)“ durch Studierende des Studiengangs Polizeivollzugsdienst der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen durchgeführt.

Bei diesem kriminalistisch-kriminologisch ausgerichteten Wahlpflichtmodul handelt es sich um eine durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung initiierte und mittlerweile fest etablierte Veranstaltungsreihe, die den studierenden Polizeikommissar-Anwärterinnen und -Anwärtern im jeweils fünften Semester angeboten wird. Durch die polizeiwissenschaftliche Ausrichtung des Projekts findet naturgemäß ein eng abgestimmter Austausch zwischen den Projektverantwortlichen und Vertreterinnen und Vertretern der Polizei Bremen (Direktion Kriminalpolizei/Landeskriminalamt) beziehungsweise der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (Kriminalpolizei) statt.

Aus Sicht der Hochschule ist dieses realitätsnahe Lehrprojekt sehr erfolgreich und von daher inzwischen auch verstetigt worden.

Der „Mehrwert“ des Projekts bemisst sich dabei ausdrücklich nicht an „Ermittlungserfolgen“ durch Berufsanfängerinnen und -anfänger, sondern spiegelt sich in der intensiven und systematischen Befassung mit dem jeweils unaufgeklärten Tötungsdelikt durch die Studierenden selbst wieder.

Die für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung charakteristische Verzahnung von Theorie und Praxis wird hier konsequent (auch) auf die praxisorientierte Vertiefung kriminalistischer Ermittlungstätigkeit in komplexen Fällen übertragen.

12. Wie viele Hinweise erhielt die Mordkommission „Carpet“ nach der Veröffentlichung des ungeklärten Mordfalls auf der Homepage von INTERPOL im Oktober 2024? Bleibt die Mordkommission weiterbestehen?

Die Mordkommission Carpet erhielt über 60 Hinweise. Die Mitglieder der Mordkommission Carpet sind wieder in ihre originären Aufgabenfelder innerhalb der Polizei Bremen zurückgekehrt. Eingehendes Hinweisaufkommen wird dennoch weiter gesichtet, bewertet und ermittelt.